

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. September 1998	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 98	Kommunale Dienstaufsichtsverordnung <i>GVBl. II 325-27</i>	306
7. 8. 98	Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei (DIVO) <i>GVBl. II 325-26</i>	308
14. 8. 98	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich <i>Ändert GVBl. II 70-93</i>	310
11. 8. 98	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 und § 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes <i>GVBl. II 42-46</i>	311
24. 8. 98	Anordnung zur Bestimmung der für die Anerkennung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung zuständigen Behörde .. <i>GVBl. II 304-26</i>	312
4. 8. 98	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens <i>Ändert GVBl. II 17-25</i>	313
4. 8. 98	Erlaß zur Änderung der Richtlinien über die Verleihung des Hessischen Verdienstordens <i>Ändert GVBl. II 17-26</i>	315

Kommunale Dienstaufsichtsverordnung*)

Vom 10. August 1998

Auf Grund des § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), des § 46 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), wird von der Landesregierung,

auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 4 und des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), wird von dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Oberste Dienstbehörde

(1) Oberste Dienstbehörde für die Bediensteten und die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Verwaltungsbehörde.

(2) In den Fällen des § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen) ist die Aufsichtsbehörde oberste Dienstbehörde für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (fakultative Rücknahme der Ernennung) ist die Vertretungskörperschaft oberste Dienstbehörde für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten.

(4) Über Dienstbefreiung bis zu sechs Tage und Erholungsurlaub entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für sich selbst. Gegenüber Beigeordneten entscheidet in diesen Fällen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 3

Dienstvorgesetzte und Dienstvorgesetzter,
höhere Dienstvorgesetzte und
höherer Dienstvorgesetzter

(1) Die Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Die Aufgaben der höheren Dienstvorgesetzten oder des höheren Dienstvorgesetzten gegenüber den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, von der oberen Aufsichtsbehörde, wenn keine obere Aufsichtsbehörde vorhanden ist, von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten leisten den Dienst vor der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft.

(3) Die Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten nach § 86 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes werden von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Für Beigeordnete ist in diesen Fällen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

(4) In den Fällen

1. der Entgegennahme des Antrags auf Entlassung nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
2. der Feststellung der Dienstunfähigkeit nach §§ 52, 53 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. der Erteilung der Aussagegenehmigung nach § 75 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. der Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 109 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. der Meldung und Untersuchung eines Dienstunfalls nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes,
6. der Anzeige von Nebentätigkeiten und der Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen nach §§ 5, 6 der Nebentätigkeitsverordnung

werden die Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen.

*) GVBl. II 325-27

§ 4

Aufheben von Vorschriften

Die Dienstaufsichtsverordnung vom 12. September 1963 (GVBl. I S. 137)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. August 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 325-9

Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei (DIVO)*

Vom 7. August 1998

Auf Grund des § 121 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. I S. 186), wird verordnet:

§ 1

Dienstvorgesetzte

(1) Die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten üben für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aus:

1. die Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten, jedoch nicht für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei den Polizeipräsidenten,
2. die Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten,
3. a) die Leiterin oder der Leiter der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und
b) die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter der Hessischen Bereitschaftspolizei,
4. die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes,
5. die Leiterin oder der Leiter der Hessischen Polizeischule,
6. die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Polizeiverkehrsamtes,
7. die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes.

Für alle übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten übt die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz diese Befugnisse aus.

(2) Bei Abordnungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu einer oder einem anderen Dienstvorgesetzten bleibt die oder der bisherige Dienstvorgesetzte für die Ahndung vor der Abordnung begangener Dienstvergehen befugt. Die Befugnis zur Ahndung von Dienstvergehen, die während der Abordnung begangen werden, nehmen vorbehaltlich des Abs. 3 die Dienstvorgesetzten wahr, in deren Bereich die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte abgeordnet ist. Kann das Disziplinarverfahren nicht innerhalb der Abordnungsdauer abgeschlossen werden, endet die Ahndungsbefugnis dieser Dienstvorgesetzten mit dem Ende der Abordnungszeit. Der Vorgang ist mit dem bis zum Abordnungsende erreichten Ermittlungsergebnis an den bisherigen Dienstvorgesetzten abzugeben.

(3) Für die zur Ausbildung für den gehobenen Polizeidienst abgeordneten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verbleibt die Befugnis zur Ahndung von Dienstvergehen bei den bisherigen Dienstvorgesetzten.

§ 2

Höhere Dienstvorgesetzte

Die Befugnisse der höheren Dienstvorgesetzten nehmen wahr:

1. die Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten für die nachgeordneten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, soweit sie nicht selbst die Befugnisse der Dienstvorgesetzten wahrnehmen,
2. die Leiterin oder der Leiter der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei für die nachgeordneten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, soweit sie oder er nicht selbst die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt,
3. die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz für alle übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, soweit sie oder er nicht selbst die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

§ 3

Einleitungsbehörde

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde nehmen wahr:

1. die Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes ihrer Behörde und der ihnen nachgeordneten Behörden, jedoch nicht für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei den Polizeipräsidenten,
2. die Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,
3. die Leiterin oder der Leiter der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,
4. die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,
5. die Leiterin oder der Leiter der Hessischen Polizeischule für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Po-

*) GVBl. II 325-26

lizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,

6. die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Polizeiverkehrsamtes für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,
7. die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,
8. die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
 - a) für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,
 - b) für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes.

§ 4

Oberste Dienstbehörde

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wahr.

§ 5

Beschwerdezug

(1) Über eine Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten entscheidet die zuständige Regierungspräsidentin oder der zuständige Regierungspräsident.

(2) Über eine Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der Hessischen Bereitschaftspolizei entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei.

(3) In allen anderen Fällen entscheidet die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der Vollzugspolizei (DIVO) vom 16. November 1973 (GVBl. I S. 428)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 1998

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 325-11

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung
im Hochschulbereich*)
Vom 14. August 1998**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 485), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 4 der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1992 (GVBl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Gesamthochschule Kassel“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach den Worten „Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda“ wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „der Privaten Fachhochschule des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. in Bad Hersfeld und der Privaten Fachhochschule Nordhessen der Diploma Private Hochschulgesellschaft mbH mit Sitz in Bad Sooden-Allendorf;“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1998

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 70-93

**Anordnung
zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen
nach § 7i Abs. 2 und § 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes*)**

Vom 11. August 1998

Auf Grund des § 7i Abs. 2 Satz 1 und des § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 823), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496), wird bestimmt:

§ 1

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sind in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes folgende Stellen:

1. für Mobilien, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen und wissenschaftliche Sammlungen
 - a) das Hessische Landesmuseum Darmstadt, Friedensplatz 1, 64283 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
 - b) die Staatlichen Museen Kassel, Schloß Wilhelmshöhe, 34131 Kassel, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel,
2. für Bibliotheken
 - a) die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Schloß, 64283 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
 - b) die Universitätsbibliothek Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 4, 35039 Marburg, im Regierungsbezirk Gießen,
 - c) die Bibliothek der Universität Gesamthochschule Kassel, Diagonale 10, 34127 Kassel, im Regierungsbezirk Kassel,
3. für Archive
 - a) das Hessische Staatsarchiv Darmstadt, Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
 - b) das Hessische Staatsarchiv Marburg, Friedrichsplatz 15, 35037

Marburg, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel.

§ 2

Die untere Denkmalschutzbehörde ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit das Landesamt für Denkmalpflege Hessen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde das Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270) allgemein ausgesprochen hat.

§ 3

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen in den Fällen

1. des § 2, in denen kein allgemeines Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes ausgesprochen wurde, und
2. des § 10g Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, in denen nach den vorangegangenen Bestimmungen mehr als eine Behörde sachlich zuständig wäre.

§ 4

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 und § 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 189)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Minister der Finanzen

Starzacher

^{*)} GVBl. II 42-46
¹⁾ Hebt auf GVBl. 42-44

**Anordnung
zur Bestimmung der für die Anerkennung nach § 5 des Hessischen
Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung zuständigen Behörde*)**

Vom 24. August 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung geeigneter Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1998

Für die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

Erlaß
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung
des Hessischen Verdienstordens*)
Vom 4. August 1998

Artikel 1

Der Erlaß über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens vom 1. Dezember 1989 (GVBl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Der Verdienstorden wird in zwei Stufen als

Hessischer Verdienstorden am Bande

oder als

Hessischer Verdienstorden

verliehen.

(2) Wegen des hohen Rangs der Auszeichnung ist die Zahl der Ordensinhaber und der jährlichen Verleihungen begrenzt. Die Zahl der Ordensinhaber soll bei dem Hessischen Verdienstorden am Bande nicht höher als 2000 und bei dem Hessischen Verdienstorden nicht höher als 800 sein.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Ordenskreuz des Verdienstordens am Bande wird an einem schmalen blauen Band an der linken oberen Brustseite getragen. Frauen tragen das Ordenskreuz an einer blauen Schleife unterhalb der linken Schulter.

(4) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Hessischen Verdienstorden wird das früher verliehene Kreuz nicht abgelegt.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 5 und 6.

c) Die Anlage zu Abs. 6 wird durch die beigefügte Mustertafel ersetzt.

Anlage

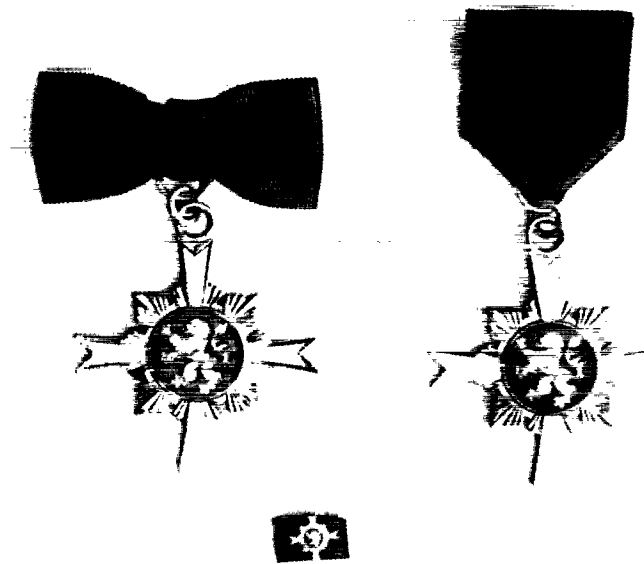
Artikel 2

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1998

Der Hessische Ministerpräsident

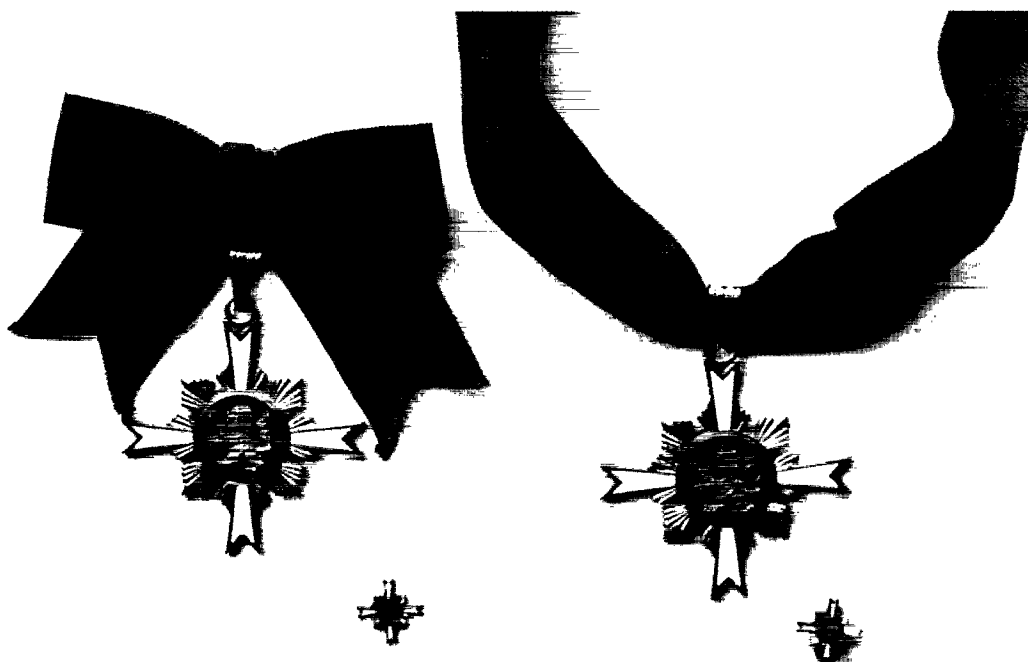
Eichel



Damenausführung

Herrenaussführung

Hessischer Verdienstorden am Bande



Damenausführung

Herrenaussführung

Hessischer Verdienstorden

**Erlaß
zur Änderung der Richtlinien über die Verleihung
des Hessischen Verdienstordens*)**

Vom 4. August 1998

Die Richtlinien zur Verleihung des Hessischen Verdienstordens vom 1. Dezember 1989 (GVBl. I S. 443) werden wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt I wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Hessische Verdienstorden kann, wenn er nicht als Erstausszeichnung verliehen wird, frühestens drei Jahre nach der Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande verliehen werden. Jede Ordensverleihung setzt eine selbständige auszeichnungswürdige Leistung für das Allgemeinwohl voraus.“

2. Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

*) Ändert GVBl. II 17-26

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 50, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung